

Orientierungsplan für das kirchliche Leben unter Corona-Pandemie-Bedingungen

Stand 3. Februar 2022

Der Orientierungsplan enthält die Regelungen, die das Landeskirchenamt auf der Basis des § 12a der Ausführungsverordnung der Kirchgemeindeordnung den Kirchgemeinden empfiehlt. Die Verantwortung für die Entscheidungen liegt bei den Kirchgemeinden vor Ort. Bitte beachten Sie auch die jeweils geltende Corona-Schutz-Verordnung.

	Inzidenz (Landkreis)	zwischen 10 und 35 - derzeit nicht anwendbar -	über 35 - derzeit nicht anwendbar -	Unterhalb der Schwellenwerte*	Oberhalb der Schwellenwerte*
Immer notwendig	Kontaktnachverfolgung	empfohlen für alle Zusammenkünfte	notwendig für alle Zusammenkünfte	notwendig für alle Zusammenkünfte	notwendig für alle Zusammenkünfte
	Mund-Nasen-Schutz (MNS)	medizinischer Mund-Nasenschutz, wo der Mindestabstand nicht gewährleistet ist (außer liturgisch Handelnde/Sprechende)	medizinischer Mund-Nasenschutz (außer liturgisch Handelnde/Sprechende)	medizinischer Mund-Nasenschutz (außer liturgisch Handelnde/Sprechende)	FFP2-Maske (außer liturgisch Handelnde/Sprechende)
	Mindestabstand	1,50 m für Personen aus unterschiedlichen Hausständen empfohlen	1,50 m für Personen aus unterschiedlichen Hausständen *	1,50 m für Personen aus unterschiedlichen Hausständen *	1,50 m für Personen aus unterschiedlichen Hausständen
Gottesdienst	Testpflicht	Keine	Keine	Testpflicht für alle / 3G ***	Testpflicht für alle / 3G ***
	Dauer	ohne Beschränkung	ohne Beschränkung	60 Minuten	45 Minuten
	Liturgischer Gesang	Liturg/in und Gemeinde (Gemeinde mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz)		Liturg/in und Gemeinde (Gemeinde mit FFP2-Maske)	Liturg/in und Gemeinde (Gemeinde: FFP2-Maske)
	Gemeinschaftlicher Gesang	möglich (mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz) bei steigender Inzidenz wieder zu reduzieren		möglich, aber reduziert (mit FFP2-Maske)	Lied mit Einzelstimme und ein Lied am Schluss (mit FFP2-Maske)
	Chöre / Bläserchöre Blasinstrumente ***	möglich mit Abstand von 2,00 m im Innenraum und im Freien		möglich mit Abstand von 2,00 m unter 3G ***	möglich für ein Solo- Instrument unter 3G ***
	Abendmahl	Abendmahlspraxis unter beiderlei Gestalt (wie in der Gemeinde üblich) unter Berücksichtigung hygienischer Voraussetzungen und der aktuellen Corona-Schutzverordnung		Bitte um Verzicht auf Kelch	Bitte um Verzicht auf Kelch
	Kasualien	für Kirchliche Bestattungen (Trauergottesdienste), Taufen und Trauungen gelten die Regelungen zu Gottesdiensten Für Taufen, Trauungen und andere Segenshandlungen gelten außerdem die Hinweise zu Segenshandlungen			

Orientierungsplan für das kirchliche Leben unter Corona-Pandemie-Bedingungen

Stand 3. Februar 2022

	Inzidenz	zwischen 10 und 35 - derzeit nicht anwendbar -	über 35 - derzeit nicht anwendbar -	Unterhalb der Schwellenwerte*	Oberhalb der Schwellenwerte*
Kirchenmusik	Chor / Posaunenchor	möglich mit Abstand von 2,00 m		möglich mit 3G und Abstand von 2,00 m im Innenraum **	nicht möglich im Innenraum
	Kinderchor	möglich mit Abstand von 2,00 m	möglich mit Abstand von 2,00 m **	möglich mit Abstand von 2,00 m **	möglich mit Abstand von 2,00 m **
	Einzelunterricht Ensemble / Orchester	möglich mit Abstand von 1,50 m (bzw. 2,00 m für Bläser und Sänger)	analog zu den Regelungen für Musikschulen	analog zu den Regelungen für Musikschulen	analog zu den Regelungen für Musikschulen und Laien-Ensembles
	Kirchenmusik-Konzerte	möglich	möglich	möglich mit 2G+**	nicht möglich
Gemeindearbeit	Kindergruppen (Christenlehre)	möglich	möglich	vergleichbar zu den hygienischen Regelungen des Schulbetriebes, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten. Bei gemischten Gruppen ist auf Abstand und Mund-Nasen-Schutz zu achten. analog der Regelungen zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (siehe Hinweise des Landesjugendpfarramtes)	
	Konfirmandenarbeit	möglich	möglich		
	Kinder-/ Jugendarbeit	möglich	möglich		
	Kreise	möglich	möglich	möglich mit 3G **	nicht möglich
	Gremienarbeit	möglich	möglich	möglich mit 3G **	nur in dringenden Fällen in Präsenz möglich (mit Testpflicht für alle)

* Die Regelungen nach § 21a Corona-Notfall-Verordnung (in der Fassung vom 2. Februar 2022) beziehen sich auf zwei Schwellenwerte (die Bettenbelegung mit COVID-Patienten in den Krankenhäusern mit nicht mehr als 1.300 Betten auf Normalstation und nicht mehr als 420 auf Intensivstation), die sachsenweit erfasst werden. Sind diese Schwellenwerte unterschritten, treten Lockerungen ein, ist einer der Schwellenwerte überschritten, gelten wieder verschärfte Regelungen.

**Gremiensitzungen, Gruppen und Kreise sind unter 3G (Nachweis der vollständigen Impfung, Genesung oder eines tagesaktuellen Schnelltests) möglich. Für den Besuch von Konzerten gilt 2G+. Dabei kann der Impf-/Genesennachweis durch einen Testnachweis ersetzt werden bei Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht besteht sowie bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren. Bei 2G+ sind von der zusätzlichen Testpflicht ausgenommen: Personen mit vollständigem Impfschutz und Auffrischungsimpfung oder Genesennachweis, Personen mit vollständigem Impfschutz ab 14 Tage bis 3 Monate nach der letzten Impfdosis, Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig getestet werden sowie Kinder unter 6 Jahren.

***Für Gottesdienste gilt weiterhin: Durch das Angebot von kostenfreien Tests sollen weiterhin alle Menschen einen Zugang zum Gottesdienst erhalten. Aufgrund der pandemischen Lage wird eine Testpflicht für alle empfohlen. Alternativ kann auch die 3G-Regel angewendet werden. Die Kirchgemeinden stellen eine Möglichkeit zu einem Selbsttest unter Aufsicht vor dem Gottesdienst zur Verfügung. Im Gottesdienst gelten die AHA-Regeln (Abstand, FFP2-Masken) und Kontaktnachverfolgung. Das Musizieren im Gottesdienst mit Tasten-, Streich- und Schlaginstrumenten ist bei 1,5 Meter Abstand und durchgängig getragenen Mund-Nasen-Schutz auch bei Überschreitung der Schwellenwerte möglich.